

RS Vwgh 1986/11/10 86/12/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1986

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

72/13 Studienförderung

Norm

B-VG Art7;

StudFG 1983 §13 Abs7 litb;

Rechtssatz

Die unterschiedliche gesetzliche Regelung, je nach dem, ob die Eltern des Studierenden in Wohngemeinschaft leben oder nicht, erscheint durch das angeführte Unterscheidungsmerkmal sachlich begründet und begegnet unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986120090.X01

Im RIS seit

18.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at